a) durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik die wirtschaftliche Notwendigkeit und

b) durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die Unbedenk-

bescheinigt wird.

- (2) Das zuständige Fachministerium trifft die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 Buchst, a im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik, g 3
- (1) Der Antrag auf Zulassung ist bei dem zuständigen Fachministerium einzureichen. Ergibt die Prüfung, daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt, so weist das Fachministerium den Antrag zurück. Andernfalls reicht es den Antrag mit der Bescheinigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit an das Ministerium des Innern weiter.
- (2) Ergibt die Prüfung des Ministeriums des Innern, daß die Unbedenklichkeit nicht bescheinigt werden kann, so reicht es den Antrag mit einem entsprechenden Vermerk zurück an das Fachministerium, das den Antrag zurückweist.
- (3) Kann die Unbedenklichkeit bescheinigt werden, so reicht das Ministerium des Innern den Antrag unter Beifügung der beiden Bescheinigungen an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weiter, das die Zulassung ausspricht und den Antragsteller

benachrichtigt. § 4

(1) In Einzelfällen erfolgt die Zulassung zwischenstaatlicher Telegramme und Ferngespräche dringenden privaten oder geschäftlichen Inhalts durch die Volkspolizeiverwaltung nach Prüfung der Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der Zulassung.

- (2) Für Telegramme oder Ferngespräche geschäftlichen Inhalts ist der Antrag an die oberste dienstliche Stelle der Völkspolizei des Stadt- oder Landkreises (Volkspolizeipräsidium, Volkspolizeidirektion, Volkspolizeikreisamt) zu richten, in dem der Geschäftsbetrieb geführt wird. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Zulassung von der Abteilung Wirtschaftsplanung beim Rat des Kreises oder der Stadt befürwortet wird.
- (3) Für Telegramme oder Ferngespräche privaten Inhalts ist der Antrag an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Volkspolizeirevier zu richten.
- (4) Die Zulassung ist entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu bescheinigen.

§ 5

- (1) Die bisherigen Vorschriften über die Zulassung zwischenstaatlicher Telegramme und Ferngespräche werden aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Gr o t e w o h l Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
- Minister

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister Minister

Anlage

zu § 4 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Bescheinigung

	_					
Herr Frau		wo	hnhaft in.		1	p
wünscht ein	Gespräc Telegra					
von					0	
nach						
in persönlich heit zu führer			geschäf	tlicher	Angele	gen
Das Gespräd fördert werde		elegramı	n kann	vermi	ttelt /	be-
•••••		den		1	95	
(O			(Datun			
(Dienst-					501	
Stempel	1)					
			(Unterso	hritt)		

. Verordnung über die Verleihung und Verwendung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse.

Vom 3. August 1950

Zum Schutze des Verbrauchers und zur Hebung der Qualität der Baumschulerzeugnisse wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Für Baumschulerzeugnisse der Güteklasse A (l.Wahl) wird ab 1. August 1950 das Markenetikett eingeführt. Die Verwendung des Etiketts für Pflanzen minderer Güteklassen ist verboten.
- (2) Das alleinige Recht über die Verleihung des Markenetiketts (Anerkennung) sowie die laufende Überwachung der Verwendung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das diese Aufgabe den zuständigen Ministerien der Länder übertragen kann.

§ 2

- (1) Das Markenetikett darf nur in einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Stelle hergestellt werden. Der beauftragte Hersteller darf das Etikett nur an die zur Führung berechtigten Baumschulen abgeben.
- (2) Das Etikett wird aus wetterfestem Karton hergestellt. Es enthält in wetterfestem Druck:
 - a) das Gütezeichen für deutsche gartenbauliche Erzeugnisse als Garantiezeichen für Güteklasse A (1. W ahl) und Sortenechtheit in schwarzer Farbe;

b) die Aufschrift:

- "Dies Gütezeichen bürgt für 1. Wahl, Güteklasse A und Sortenechtheit nach den Gütebestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik";
- c) die Kontrollnummer des Betriebes (laut Verzeichnis der zur Führung des Markenetiketts berechtigtenBaumschulen), Sorte und Reifezeit.

Der Baumschulbetrieb hat auf dem Etikett zu vermerken:

 a) bei Fertigwaren: Stärkeangabe, Bezeichnung der Unterlage und Zwischenveredlung;